

**3. Änderungssatzung der  
Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten  
und sonstigen Ausschussmitglieder  
des Landkreises Nienburg/Weser vom 09. März 2007**

Aufgrund der §§ 10 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder vom 09. März 2007 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder wird wie folgt geändert:

In § 3 (1) wird der Monatsbetrag für die stellvertretende Landräte auf 240 € festgesetzt.

**Artikel 2**

§ 4 (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der oder dem Kreistagsvorsitzenden bzw. ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wird für die Leitung der Kreistagssitzung das Doppelte des in Satz 1 genannten Sitzungsgeldes gewährt.“

**Artikel 3**

In § 5 (2) wird „§ 55 Abs. 7 Niedersächsische Landkreisordnung“ durch „§ 81 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt.

**Artikel 4**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Nienburg, den 16.12.2016

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
Der Landrat

Kohlmeier